

# Der Stand der Jugendgerichtsbelegung, namentlich in der Schweiz

Autor(en): **Haftner, Ernst**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für  
Schulgesundheitspflege = Annales de la Société Suisse d'Hygiène  
Scolaire**

Band (Jahr): **13/1912 (1913)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91190>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

einem überhaupt gelingen soll, in die, durch das Verbrechen selbst oft recht erschreckte, erstarrte Psyche einzudringen.

Ich schließe diese kurzen persönlichen einleitenden Worte, indem ich darauf hinweise, daß das neue schweizerische Zivilgesetzbuch uns soviel große Aufgaben im Sinne des Schutzes der Jugend stellt und sovieler Mittel zu über längere Zeit sich erstreckender Behandlung der gefährdeten Jugend vorsieht, daß die Verhandlungen und Ziele des Jugendgerichtstages darin schon eine Garantie haben, daß die Wünsche zur Unterstützung der Verbrechensprophylaxe auch schon im Zivilgesetz auf breitester Basis festen Boden haben.

## 2. Der Stand der Jugendgerichtsbewegung, namentlich in der Schweiz.

Referat von Dr. Ernst Hafter,

ord. Professor des Strafrechts an der Universität Zürich.

### Leitsätze.

1. Der Gedanke einer besondern Gerichtsbarkeit für jugendliche Rechtsbrecher, der aus Nordamerika stammt, bricht sich in der ganzen Kulturwelt Bahn.
2. In der Schweiz schreitet die Bewegung nur langsam vor. Das Fehlen eines einheitlichen Strafgesetzbuches und eines einheitlichen Strafprozeßgesetzes erschwert die Entwicklung. Auch die sozialen und politischen Verschiedenheiten, die zwischen den einzelnen Kantonen bestehen, sind der allgemeinen Durchsetzung des Jugendgerichtsgedankens hinderlich.
3. Seit 1893 bzw. seit 1897 besteht in den Kantonen Neuenburg, Baselstadt und Bern eine besondere Kinder- und Schulgerichtsbarkeit. Der Vorentwurf zu einem eidgenössischen Strafgesetzbuch von 1908 hat diesen Gedanken übernommen und regt seine weitere Entwicklung an.

### Conclusions.

1. L'idée de créer une juridiction spéciale pour les jeunes délinquants, idée qui nous est venue de l'Amérique du Nord, fait peu à peu son chemin dans le monde civilisé.
2. En Suisse, la question n'avance que lentement, son développement étant entravé par l'absence d'un code pénal et d'une loi de procédure pénale uniques; à cet obstacle vient se joindre celui qui résulte des différences qui existent entre les cantons sur le terrain social et politique.
3. Il a été créé, en 1893 et 1897, dans les cantons de Neuchâtel, de Bâle-Ville et de Berne, une juridiction spéciale pour les enfants et les écoliers. Le principe de cette juridiction a passé dans le projet 1908 de notre futur Code pénal fédéral, ce qui ne peut que favoriser le développement de cette idée.

4. In der Frage der eigentlichen Jugendgerichte — Beurteilung schulentlassener jugendl. Rechtsbrecher — treten in der Literatur und in den gesetzgeberischen Vorarbeiten vornehmlich zwei Meinungen hervor:

Die eine Auffassung betrachtet auch den künftigen Jugendrichter als einen Strafrichter, den Jugendgerichtsprozess als einen Strafprozeß. Dabei sollen aber Zuständigkeit und Organisation dieser Gerichtsarbeit und das Prozeßverfahren einer besonderen Regelung entgegengeführt werden.

Die andere Richtung will bei jugendlichen Strafrecht und Strafverfahren lieber durch eine Behandlung mit vorwiegend erzieherischem, vormundschaftlich fürsorgendem Charakter ersetzen. In den an die Stelle der Strafgerichte tretenden Jugendschutzkommissionen (Jugendfürsorgeamt, Patronsbehörde) sollen Juristen, Mediziner, Pädagogen, auch Frauen sitzen.

Eine frühere Zeit hat einmal den Satz aufgestellt: *malitia supplet aetatem*, das heißt etwa: Wenn ein Kind ein Verbrechen begeht, so zeigt es gerade dadurch, wie weit es schon in seiner Entwicklung vorgeschritten ist. Wer solche Psychologie trieb, der mußte konsequent zu dem Schlusse gelangen: Es liegt kein Grund vor, einen jugendlichen Verbrecher viel anders zu behandeln als den Erwachsenen.

Heute trennt uns von solchen Auffassungen eine Welt.

Die Naturwissenschaft, die Psychologie und die Medizin haben es dem Gesetzgeber und dem Richter zum Bewußtsein gebracht, wie weit ab die Fälle voneinander liegen, wenn beispielsweise ein Vierzehnjähriger ein Haus anzündet, und wenn ein geistig gesunder Mann, um die Brandversicherungssumme zu ergattern, sein Haus in Flammen aufgehen läßt.

4. En ce qui concerne les tribunaux pour jeunes délinquants proprement dits — c'est-à-dire pour les adolescents qui ont quitté l'école — nous rencontrons chez les écrivains qui se sont occupés de cette question et chez les législateurs deux principaux courants d'idées:

Les uns considèrent le juge qui siégera dans ces tribunaux comme un véritable juge pénal et les causes dont il aura à connaître comme de véritables causes pénales, étant bien entendu toutefois que ces tribunaux auront leur compétence et leur organisation propres, et que la procédure suivie devant eux aura sa réglementation spéciale.

Les autres veulent remplacer la procédure pénale proprement dite par des mesures d'ordre éducatif et tutélaire; ils demandent la création, en lieu et place de tribunaux proprement dits, de commissions de protection de la jeunesse, dans lesquelles siégeront des juristes, des médecins, des pédagogues, et aussi des femmes.

Der Wunsch, hier zu unterscheiden, zu trennen, ist so stark, daß man aus den verschiedensten Kreisen mit der Forderung an den Gesetzgeber herantritt, er solle den ganzen Kreis der Bestimmungen, die sich mit dem jugendlichen Rechtsbrecher befassen, aus den allgemeinen Gesetzen über Strafrecht und Strafprozeß herauslösen. Er solle ein eidgenössisches Sondergesetz erlassen, das zusammenfassend Strafrecht, Strafprozeß und Fürsorge-recht der Jugendlichen regelt und vielleicht auch besondere Bestimmungen zum Schutze der Kinder gegen verbrecherische Angriffe enthält.

Seit dem Jahre 1908 hat England einen solchen Codex, den Children-Akt, und Österreich ist daran, sich ein Sondergesetz betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher zu geben.

Wie weit ist man in der Schweiz noch von solchen Zielen entfernt! Es liegt mir daran, gleich jetzt schon, bevor ich auf die Verhältnisse im Ausland und in unserm Land etwas näher eingehe, auf die Gründe hinzuweisen, die wir zur wenigstens teilweisen Erklärung unserer Zurückhaltung in diesen Dingen anzuführen vermögen:

Wir haben bisher weder ein einheitliches Strafgesetzbuch, noch eine einheitliche Strafprozeßordnung. Wie sehr aber durch diese kantonale Zersplitterung eine großzügige Rechtsentwicklung gehemmt ist, das erfahren wir alle Tage. Wenn ein Kanton mit frischer Initiative Reformen anbahnt, so lassen sich häufig andere Kantone noch nicht aus ihrer Ruhe bringen. Es ist zu hoffen und zu erwarten, daß ein künftiges eidgenössisches Strafgesetzbuch auch den prozessualen Reformen und insbesondere der Jugendgerichtsbewegung einen günstigeren Wind bringen wird.

Anderseits darf man aber nicht außer acht lassen, daß in der Schweiz der Jugendgerichtsgedanke nicht die gleiche Triebkraft haben kann wie in Deutschland und anderwärts. Wir mit unserm ausgedehnten Laienrichtertum haben die Justiz nicht fast ausnahmslos, wie das Ausland zumeist, den Juristen ausgeliefert. Die Konsequenz hiervon ist eine gewisse Leichtigkeit in der Rechtsprechung, ein Sichfreihalten von juristischem Formalismus. Vielfach müssen diese guten Seiten unserer Gerichtsorganisation gerade da zutage treten, wo ein Jugendlicher vor dem Richter steht.

Und endlich ein dritter Grund für unsere Zurückhaltung in der Jugendgerichtsfrage. In unserm Lande haben wir nicht eine

so große Jugendlichen-Kriminalität, wie sie namentlich die tiefe Armut in den Großstädten mit sich bringt. Natürlich haben auch wir eine Jugendfürsorge dringend nötig, aber wir haben nur selten die verzweifelten und hoffnungslosen Fälle, wie sie in ausländischen Großstädten an der Tagesordnung sind. Speziell in den ländlichen und den Gebirgskantonen ist die Zahl der Verurteilungen Jugendlicher so gering, daß man sich nicht wundern darf, wenn diese Landesteile einer besonderen Gestaltung der Jugendgerichtsbarkeit kein besonders lebhaftes Interesse entgegenbringen.

Der Staat muß aber aus den Bedürfnissen des Landes heraus seine Gesetze gestalten. Das Bedürfnis nach einer besonderen Jugendgerichtsbarkeit existiert nun sicherlich auch bei uns — nur wohl nicht in dem Maße, wie in Amerika, in England, in Deutschland, in Österreich, denjenigen Ländern, die im letzten Jahrzehnt das Jugendrichtertum am intensivsten ausgebaut haben.

Aus der großen Fülle soll hier wenigstens auf einige Daten fremder Rechtsentwicklung hingewiesen sein:

Abgesehen von einigen Versuchen in Süd-Australien und Kanada, wo man schon anfangs der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts gesonderte Gerichtsverhandlungen gegen Kinder einführte, ist Nord-Amerika das Stamm- und Entwicklungsland der Jugendgerichte. Seit im Jahre 1899 zuerst der Staat Illinois in Chicago ein Sondergericht für die verwahrloste und verbrecherische Jugend geschaffen hat, ist die Gesetzgebung der meisten amerikanischen Staaten rasch nachgefolgt. Bei allen Verschiedenheiten in der Organisation, der richterlichen Kompetenz, der Prozeßdurchführung, zeigen die amerikanischen Jugendgerichte doch einen einheitlichen Charakter:

Das Bezeichnendste ist die Tatsache, daß nicht nur die Erfüllung eines Verbrechenstatbestandes, sondern überhaupt Verwahrlosung den Jugendlichen vor den Jugendrichter bringt. Das jetzt geltende Gesetz von Illinois (1. Juli 1907) trägt die charakteristische Überschrift: Gesetz betreffend Behandlung, Aufsicht, Unterhalt und Fürsorge für verlassene, verwahrloste oder verbrecherische Kinder.

Der amerikanische Jugendrichter ist ein Einzelrichter mit weitestgehenden Kompetenzen, der in seiner Person gewissermaßen den Untersuchungsbeamten, den Ankläger, den Verteidiger und den urteilenden Richter vereinigt. Geleitet von dem Gedanken, daß seine Hauptaufgabe weniger die Bestrafung als die Rettung

eines jugendlichen Rechtsbrechers ist, macht er besonders häufig von der ihm gewährten Möglichkeit Gebrauch, das Straferkenntnis auszusetzen und den jugendlichen Missetäter lediglich unter die Fürsorge eines Erprobungsbeamten auf Probe zu stellen. Die Tätigkeit dieser teils staatlichen, teils freiwilligen probation officers ist denn auch eine immer ausgedehntere und segensreichere geworden.

Daß der amerikanische Jugendrichter es nach Möglichkeit vermeidet, einen jugendlichen Rechtsbrecher in die Untersuchungshaft zu versetzen, daß sich das Verfahren in besondern Räumlichkeiten und in einer stark beschränkten Öffentlichkeit abspielt, erscheint uns heute selbstverständlich. Eigenartig und beherzigenswert ist die vielerorts durchgeführte Regel, daß dem Jugendrichter auch Strafkompetenzen über die fehlbaren Eltern eines jugendlichen Sünders zustehen.

Erheblich weniger fremdartig als die amerikanischen Verhältnisse mutet uns die Entwicklung an, die Deutschland in den letzten Jahren der Jugendgerichtsbeziehung gegeben hat. Wir in der Schweiz sollten namentlich bewundern, wie rasch man im Deutschen Reich aus dem Stadium theoretischer Betrachtung zur praktischen Anwendung übergegangen ist. Ohne irgend eine Gesetzesänderung haben seit dem 1. Januar 1908 zahlreiche deutsche Staaten eine besondere Jugendgerichtsbarkeit geschaffen und an hunderten von deutschen Amtsgerichten untersteht heute der jugendliche Rechtsbrecher einem besondern Verfahren.

Man kann die leitenden Gedanken dieser Reform, die sich in natürlicher Weise aus den bestehenden Verhältnissen heraus entwickelt hat, etwa folgendermaßen zusammenfassen:

Übertragung der Strafsachen gegen jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren an einen besondern Richter, der bei dem vor ihn gestellten Minderjährigen wenn möglich zugleich die Funktionen des Vormundschaftsrichters ausübt, also gegebenen Falles auch vormundschaftliche Maßnahmen trifft.

Verhandlungen des Jugendgerichts in Geschäftsräumen, die keine Berührung des jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten zulassen, oder wenigstens Tagung des Gerichts zu Zeiten, zu denen Verhandlungen gegenüber Erwachsenen nicht angesetzt sind.

Möglichste Beschränkung der Öffentlichkeit.

Vor allem aber Heranziehung der kommunalen und freiwilligen Jugendfürsorge zu planmässiger Mitwirkung.

Das alles ließ sich, wie gesagt, ohne neue Gesetze auf dem Verordnungsweg einführen, und wenn auch mit der Zeit die deutsche Jugendgerichtsbewegung Entwicklung und Ausbau noch durch die Gesetzgebung finden wird und muß, so ist doch heute schon aus diesen vorläufigen Lösungen viel Segen gekommen.

Wie weit sind wir in der Schweiz noch von solcher Initiative entfernt und wie leicht wäre es schon längst gewesen, wenigstens bei den Gerichten unserer größern Städte ähnliche Einrichtungen zu treffen. Statt dessen sind wir — abgesehen von zwei Kantonen — über das Reden und Beraten noch wenig hinausgekommen.

Eine besondere Jugendgerichtsbarkeit in bescheidenem Umfange bestand allerdings und besteht zum Teil noch in vier Kantonen. Ich meine die Schulgerichtsbarkeit, wie sie Neuenburg und Baselstadt 1893, Bern 1897 und neuerdings auch Obwalden einführten. In Neuenburg handelt es sich freilich nicht um ein eigentliches Schulgericht, es ist vielmehr der Friedensrichter, also wohl fast immer ein Laienrichter, der über ein fehlbares Kind urteilt und ihm eine sogen. Schulstrafe, eine im Schulhaus zu verbüßende Arreststrafe auferlegt.

Eine eigentliche Schulgerichtsbarkeit hat dagegen der Kanton Bern, wo bei Verfehlungen von Schulkindern die untersuchende, urteilende und strafende Behörde die Schulkommission, d. h. die Schulaufsichtsbehörde, ist. Leider fehlt es an einer gesetzlichen Ausgestaltung des Verfahrens und es ist bei den spärlichen Nachrichten über diese Gerichtsbarkeit schwer, sich ein endgültiges Urteil über ihre Ergebnisse und ihre Güte zu bilden.

Wenig gute Erfahrungen hat man dagegen nach den Mitteilungen beteiligter Kreise mit der Schulgerichtsbarkeit in Baselstadt gemacht, wo der Schulrektor und die Lehrerschaft die Untersuchung führten und die Entscheidung trafen. Jedenfalls ist diese Basler Schulgerichtsbarkeit mit dem 1. Januar 1912, dem Tage des Inkrafttretens des Zivilgesetzbuches und des baslerischen Einführungsgesetzes dazu, ohne viel Sang und Klang in der Versenkung verschwunden.

Aber Baselstadt hat jetzt an die Stelle der aufgegebenen Lösung eine neue, eigenartige und möglicherweise auch für andere Kantone vorbildliche Einrichtung gesetzt. Die Betrachtung dieser

eben erst ins Leben getretenen Regelung zeigt vielleicht am besten einen Weg, wie in der Zukunft eine den schweizerischen Verhältnissen und Rechtsgewohnheiten angepasste Jugendgerichtsbarkeit sich bilden kann. — Baselstadt hat nämlich die zur Durchführung des neuen eidgenössischen Vormundschaftsrechtes neu gestaltete Vormundschaftsbehörde zu einem Zentralorgan für die Jugendfürsorge gemacht und sie als vielfach entscheidende Behörde für die Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher bezeichnet. Das soll nach dem baslerischen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch in folgender Weise geschehen:

Dem Vorsteher des Vormundschaftswesens ist nach dem neuen Basler-Recht ein Kollegium, der Vormundschaftsrat, beigegeben, von dem das Gesetz sagt, unter seinen Mitgliedern und Suppleanten sollen sich „womöglich ein Arzt, ein pädagogisch Gebildeter, ein Jurist und ein Kaufmann befinden; ein Mitglied und ein Suppleant sollen weiblichen Geschlechtes sein“. Und nun die diesem eigenartig zusammengesetzten Kollegium zugeteilten Befugnisse:

Der Vormundschaftsrat ist zuständig, die geeigneten Maßnahmen gegenüber Kindern zu ergreifen, die vor vollendetem 14. Altersjahr sich gegen Polizei- und Strafgesetze vergangen haben.

Der Vormundschaftsrat hat sich aber in ausgedehntem Maße auch der 14—18 Jahre alten Rechtsbrecher anzunehmen. Zwar greifen hier zunächst die ordentlichen Strafbehörden — Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Strafgericht — ein, aber in der großen Mehrzahl der Fälle kommt es nicht zu einer Bestrafung, sondern zu einer Überweisung oder wenigstens zu einer Mitteilung des Falles an den Vormundschaftsrat (Einführungsgesetz § 245). Das trifft zu, wenn der Jugendliche die zur Erkenntnis seiner Tat erforderliche Einsicht nicht besaß, ferner, wenn er zwar Einsicht genug gehabt hatte, aber seine Schuld sich nicht als schwerwiegend herausstellt. Vor allem kommen aber auch die schwereren Fälle vor den Vormundschaftsrat, wenn die Anwendung von Erziehungs- und Besserungsmaßregeln Erfolg verspricht. Je nach der Lage des einzelnen Falles hat dann der Rat geeignete Maßnahmen zu veranlassen: Unterstellung unter die Fürsorge, Anstaltsversorgung, Trinkerbehandlung usw.

Nur in den allerschlimmsten Fällen jugendlichen Verbrechertums trifft den 14—18jährigen eine von den ordentlichen Gerichten auszusprechende Gefängnisstrafe.



Daß der Basler Gesetzgeber neben diesen schönen Neuerungen auch der Durchführung des Verfahrens gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher seine Aufmerksamkeit geschenkt hat, erscheint selbstverständlich: Die Untersuchungshaft soll möglichst beschränkt, die Berührung des Jugendlichen mit erwachsenen Verbrechern vermieden werden; die Verhandlungen gegenüber Jugendlichen sind nach Raum und Zeit von andern Strafverhandlungen zu trennen und die Öffentlichkeit zu beschränken; dem Jugendlichen ist auch ohne sein Begehren ein amtlicher Verteidiger beizugesellen, wenn er sich nicht selbst schon einen Beistand gesichert hat.

Das ist in den Hauptzügen das neue baslerische Recht seit dem 1. Januar 1912, von dem mir scheinen will, daß es in glücklicher Weise aus schon bestehenden Einrichtungen sich herausentwickelt hat.

Noch deutlicher und klarer hat nun allerdings der Kanton St. Gallen in seiner neuesten Gesetzgebung — dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der neuen, auf den 1. Januar 1913 in Kraft tretenden Strafprozeßordnung — den Jugendgerichtsgedanken zum Ausdruck gebracht. Auch in St. Gallen wurde die Einführung des Zivilgesetzbuches der Anlaß, das Recht der Kinderfürsorge in origineller Weise auszubauen. St. Gallen hat bezirksweise sogen. Jugendschutzkommissionen geschaffen, denen die Aufgabe zukommt, sich aller schutzbedürftigen, nicht nur der armen Kinder anzunehmen. Es sind Behörden, die durch Anzeigen, Untersuchungen, Feststellungen den Vormundschaftsbehörden und namentlich auch den Jugendgerichten zudienen sollen; es sind Behörden, denen dann namentlich die Unterbringung und die Überwachung versorgungsbedürftiger Kinder obliegt. Über die Zusammensetzung sagt das Gesetz (EG Art. 72), es sei „auf Mitwirkung von Geistlichen, Ärzten und Lehrern Bedacht zu nehmen; auch Frauen sind wählbar“.

Ein Vergleich drängt sich unwillkürlich auf. Die Mitglieder dieser Jugendschutzkommissionen sind — in schweizerische Verhältnisse übertragen — die probation officers der amerikanischen Rechte.

Dem st. gallischen Gesetzgeber hatte man seinerzeit vorgeschlagen, er solle noch weiter gehen und diesen Jugendschutzkommissionen schlechthin die Beurteilung und die Behandlung auch der jugendlichen Rechtsbrecher übertragen. Die Frage der Schaffung von Jugendgerichten wäre damit hinfällig geworden.

Man hat sich zu einer solchen radikalen Lösung doch nicht entschließen können, dafür aber in der neuen Strafprozeßordnung ein eigentliches Jugendgericht eingeführt, das Pflicht und Möglichkeit hat, im engsten Zusammenhang mit der Jugendschutzkommission seine Aufgabe zu erfüllen:

Die auf den Anfang des kommenden Jahres ins Leben tretenden st. gallischen Jugendgerichte sollen „Verbrechen und schwere Vergehen“ jugendlicher Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren beurteilen. Und diese Jugendgerichte sollen zusammengesetzt sein aus drei Mitgliedern des Bezirksgerichtes und zwei Mitgliedern der Jugendschutzkommission des betreffenden Bezirkes (Str Pr O § 10). Nimmt man die Vorschrift hinzu, daß diese aus der Jugendschutzkommission herbeigezogenen Beisitzer „für jeden einzelnen Fall unter Berücksichtigung der besondern Beschaffenheit desselben“ einberufen werden sollen; denkt man daran, daß die Jugendschutzkommissionen bei der Einleitung des Verfahrens gegen einen jugendlichen Rechtsbrecher wie auch beim Urteilsvollzug vielfach zur Mitarbeit gelangen können, so gewinnt man den Eindruck, daß diese neue Organisation starke Erfolge haben muß.

Mit dieser kurzen Skizzierung dessen, was wir in der schweiz. Jugendgerichtsbewegung bisher erreicht haben, mag es in diesem Referat sein Bewenden haben.

Bei den nachfolgenden, in die Einzelfragen eindringenden Verhandlungen bietet sich Gelegenheit genug, auf die ausgearbeiteten Entwürfe einzutreten, die in Zürich und Genf vorliegen.

Nur eine Bemerkung mögen Sie mir zum Schluß noch erlauben:

Seit Jahren beschäftigen sich die weitesten Kreise in der Schweiz mit der Jugendgerichtsfrage, seit Jahren ist in zahllosen Schriften, Vorträgen und Diskussionen über diese Dinge verhandelt worden. Über die Notwendigkeit einer solchen Sondergerichtsbarkeit und über die Grundgedanken der Einrichtung ist man sich seit langem klar. Und doch ist — mit der rühmlichen Ausnahme von Baselstadt und St. Gallen — noch nichts fertig geworden, während mancherorts im vorgeschrittenen Ausland die Jugendgerichte längst schon zum festen Bestand der Rechtspflege gehören.

Weil es leider der eidgenössische Gesetzgeber noch nicht abschließend tun kann, sollen endlich die Kantone vorgehen. Die Fragen sind reif zur gesetzlichen Regelung.